



Nr. 698

Stans, 25. September 2012

Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Gesetzgebung. Gesetz über die Flurgenossenschaften (Flurgenossenschaftsgesetz, FlurG; NG 211.4). Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 131 vom 28. Februar 2012 Bericht und Entwurf zu einem Gesetz über die Flurgenossenschaften (Flurgenossenschaftsgesetz, FlurG; NG 211.4) zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet. Zur Vernehmlassung wurden sämtliche Politischen Gemeinden (11), die im Landrat vertretenen politischen Parteien (5), der Bauernverband Nidwalden, das Elektrizitätswerk Nidwalden, die Genossenkorporation Buochs, die Uertekorporation Dallenwil, die Genossenkorporation Ennetbürgen sowie die Zentralbahn AG eingeladen.

2.

In der Vernehmlassung sind 15 Stellungnahmen eingegangen. Grundsätzlich findet der Erlass des Flurgenossenschaftsgesetzes breite Unterstützung. Für die Details der eingegangenen Vernehmlassungsantworten wird auf die separate Auswertung der Vernehmlassung verwiesen.

Nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens wurde noch die Notwendigkeit einer speziellen Regelung betreffend die Verlegung der amtlichen Kosten und der Parteienschädigung in Beschwerdeverfahren festgestellt. Deshalb wurde bei Beschwerden gegen Schätzungsentscheide eine von der Verordnung über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegeverordnung, VRPV; NG 265.1) abweichende Kosten- und Entschädigungsregelung ins Flurgenossenschaftsgesetz eingefügt. Wird eine Beschwerde gegen einen Schätzungsentscheid gutgeheissen, sind die amtlichen Kosten und die Parteienschädigung an die beschwerdeführende Partei in der Regel durch die Flurgenossenschaft zu tragen. Der Kanton hat einen angemessenen Teil der amtlichen Kosten und der Parteienschädigung zu tragen, wenn der Schätzungskommission grobe Verfahrensfehler oder offenbare Rechtsverletzungen zur Last fallen.

Beschluss

Das Gesetz über die Flurgenossenschaften (Flurgenossenschaftsgesetz, FlurG; NG 211.4) wird zuhanden des Landrates verabschiedet mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Baudirektion
- Rechtsdienst
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion
- Amt für Landwirtschaft
- Direktionssekretariat Landwirtschafts- und Umweltdirektion

NWLUD.157



REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber-Stv.

A. Elzli